Niedersächsisches Kultusministerium

fNiedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Nur per E-Mail!

Regionale Landesämter für Schule und Bildung in
Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Osnabrück

mit der Bitte um Versand
an die öffentlichen berufsbildenden Schulen,
an die berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft,
an die Fachberatungen und Studienseminare
in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich

Bearbeitet von Herrn Schaefer

E-Mail: olaf.schaefer@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (0511) 120-	Hannover
	41- 83212-12/20	7393	22.12.2020

Durchführung
- **der praktischen Ausbildung und Praktika,**
- **des fachpraktischen und praktischen Unterrichts**
- **praktischer Prüfungen**

aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu treffenden Maßnahmen

Bezug:

1. Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10.06.2009 (Nds.GVBl. Nr.14/2009 S.243),zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 31.08.2020 (Nds. GVBl. 2020 S. 282)
2. RdErl. d. MK v. 10.6.2009 — 41-80006/5/1 „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ (Nds. MBl. 2009 Nr. 24, S. 538; SVBl. 2009 Nr. 7, S. 238, zuletzt geändert durch RdErl. vom 25.01.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 6, S. 338; SVBl. 2019 Nr. 3, S. 103)
3. Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule vom 26.11.2020
4. Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums „Schule in Corona-Zeiten -Update“ vom 13.11.2020
5. Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums 4-20 „Prüfungen in Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen im laufenden Schuljahr mit Ausnahme des Zentralabiturs sowie Praktika im Zusammenhang mit Covid-19 (Corona-Virus)“ vom 17.04.2020
6. Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte „Distanzunterricht in berufsbildenden Schulen (DU-BBS) vom August 2020 (mit Anlagen)
7. Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1)
8. Hinweise für die Durchführung der praktischen Ausbildung im Berufsbereich Sozialpädagogik für das Schuljahr 2020/2021 im Zusammenhang mit Covid 19 der NLSchB (Stand 08.07.2020)

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen und den hiermit verbundenden Auswirkungen auf den Unterricht an berufsbildenden Schulen ist es erforderlich, weitere und ergänzende Handlungsempfehlungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung und Praktika, den fachpraktischen und praktischen Unterricht und die Durchführung praktischer Prüfungen an den berufsbildenden Schulen sowie eine Präzisierung zum Distanzunterricht zu geben.

Mit diesem Erlass werden die in den Anlagen 1 - 6 dargestellten Handlungsempfehlungen für die genannten Bildungsgänge sowie für die Berufseinstiegsschule und die Klasse 11 der Fachoberschule in Kraft gesetzt.

Grundsätzlich gilt es, die Durchführung von notwendigen Prüfungen ab dem 04.01.2021 zu ermöglichen, sofern die gültige Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingehalten wird.

Die bisherige Regelung, 10 bis 15 % des Unterrichts als Distanzunterricht durchzuführen, wird ausgeweitet. In der Schule kann ab sofort Distanzunterricht kriteriengeleitet auch mit höheren Anteilen erteilt werden. Dabei sind für die Planung, Durchführung und Bewertung von Distanzunterricht in berufsbildenden Schulen pädagogische, organisatorische und technische Kriterien zugrunde zu legen. Hinweise finden Sie auf https://du-bbs.nline.nibis.de

Auch die Lehrkräfte des Fachpraxisunterrichts sind angehalten, die Möglichkeiten des Distanzunterrichts zu nutzen. Dies kann bspw. durch Lernvideos o.ä. Formate geschehen.
Sollte es im Zeitraum vom 14.12.2020 – 18.12.2020 dennoch zu einem Ausfall von Unterrichtsstunden im fachpraktischen Unterricht gekommen sein, so entstehen den betroffenen Lehrkräften keine Minusstunden.

Dieser Erlass tritt am 04.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.03.2021.

Melanie Walter

Abteilungsleiterin

Berufsbildende Schulen

Anlagen:

Anlage 1 Ergänzende Handlungsempfehlungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung und Praktika, den fachpraktischen und praktischen Unterricht und die Durchführung praktischer Prüfungen in Ausbildungsgängen der Gesundheitsfachberufe und den Berufsfachschulen Heilerziehungspflege und Pflegeassistenz

Anlage 2 Ergänzende Handlungsempfehlungen für die Durchführung der Praktischen Ausbildung und des Fachpraxisunterrichts an den berufsqualifizierenden Berufsfachschule Kosmetik

Anlage 3 Ergänzende Handlungsempfehlungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung und Praktika, den fachpraktischen und praktischen Unterricht und die Durchführung praktischer Prüfungen in Ausbildungsgängen der Berufsfachschule Sozialpädagogik und der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent und der Fachschule Sozialpädagogik

Anlage 4 Ergänzende Handlungsempfehlungen für die Durchführung von Praktika an der Berufseinstiegsschule

Anlage 5 Ergänzende Handlungsempfehlungen für die Fachoberschule

Anlage 6 Ergänzende Handlungsempfehlungen für die Durchführung der Praktischen Ausbildung und des Fachpraxisunterrichts an den Berufsfachschulen der Hauswirtschaft und Pflege, der Gastronomie sowie des Lebensmittelhandwerks und der zweijährigen Berufsfachschule Ernährung, Hauswirtschaft und Pflege

Anlage 1 zum Erlass 41- 83212-12/20 Durchführung (…) aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu treffenden Maßnahmen

Ergänzende Handlungsempfehlungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung und Praktika, den fachpraktischen und praktischen Unterricht und die Durchführung praktischer Prüfungen in Ausbildungsgängen der Gesundheitsfachberufe und den Berufsfachschulen Heilerziehungspflege und Pflegeassistenz

Im Januar 2021 werden alle berufsbildenden Schulen in das Szenario B wechseln (Stand 18.12.2020). Deshalb ist es notwendig, für die in der Anlage genannten Bildungsgänge folgende Anpassungen in Ergänzung zum Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten –Update“ vorzunehmen:

1. Durchführung der praktischen Ausbildung und Praktika

a) Gesetzlich vorgegebene Wechsel von Einrichtungen / Betrieben sind durchzuführen, soweit keine Anordnung des zuständigen Gesundheitamtes auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung dagegen spricht (unabhängig der für die Beschulung geltenden Szenarien A – C). Kann ein Wechsel des Betriebs bzw. der Einrichtung nicht durchgeführt werden, weil Schülerinnen und Schüler dies aufgrund Covid 19-spezifischer Risiken ablehnen oder nicht ausreichend Praktikumsstellen in Betrieben / Einrichtungen zur Verfügung stehen, müssen diese nachgeholt werden.

b) Soweit die BbS-VO / EB-BbS Praktika (nach Nr. 2.11, 2.12, 2.13 EB-BbS) vorsehen, können diese in einer definierten Einrichtung / einem definierten Betrieb durchgeführt werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern muss die Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegen. Soweit es den Schülerinnen und Schülern aufgrund einer Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes, welche auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung erfolgt ist, nicht möglich ist ihr Praktikum aufgrund der Schließung eines Betriebs / einer Einrichtung durchzuführen und auch kein Prakikum in einem anderen Betrieb / einer anderen Einrichtung möglich ist, gelten die Praktikumszeiten als erfüllt und müssen nicht nachgeholt werden.

   In den vorgenannten Bildungsgängen soll von einer Praxisbegleitung in der jeweiligen Einrichtung / dem jeweiligen Betrieb durch die Schule abgesehen werden. Vielmehr sind alternative Formate (z B. Telefon, Videokonferenz, o. ä.) zu wählen.

2. Durchführung des fachpraktischen und praktischen Unterrichts

Zu den Bezugserlassen werden für die Erteilung des fachpraktischen und praktischen Unterrichts in Ausbildungsgängen der Gesundheitsfachberufe und den Berufsfachschulen Heilerziehungspflege und Pflegeassistenz folgende ergänzende Handlungsempfehlungen gegeben:

Sofern fachpraktischer und praktischer Unterricht für das Einüben beruflicher Handlungskompetenz nur am Menschen möglich und aus zwingenden methodisch-didaktischen Gründen nicht durch Simulationen, Demonstrationen, Modelle oder ähnliches zu ersetzen ist, können unter folgenden Voraussetzungen und nur sofern keine Untersagung durch das zuständige Gesundheitsamt auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung erfolgt ist, Übungen an oder mit SuS durchgeführt werden und zur Durchführung des fachpraktischen und praktischen Unterrichts vom Abstandsgebot abgewichen werden:

a) Zwei, maximal drei (bei ungerader Anzahl in einer Klasse) Schülerinnen und Schüler werden als dauerhaftes Lern-Tandem/Trio definiert,

b) der Umfang und der Zeitpunkt der Übungen sind dokumentiert,

c) die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig und erfolgt unter der Bedingung einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, erforderlichenfalls ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen und

d) es dürfen nur die beruflichen (Teil-)Tätigkeiten durchgeführt werden, die durch die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung und unter Einhaltung der dort dafür vorgegebenen Hygieneanforderungen nicht verboten sind.

3. Durchführung praktischer Prüfungen

Zur Sicherstellung, dass auch weiterhin alle Prüfungsteile durch die Schülerinnen und Schüler abgeleistet werden können, sind praktische Prüfungsteile ausschließlich an Modellen, Phantomen und weiteren geeigneten Lehrmitteln außerhalb der Betriebe und Einrichtungen durchzuführen.

Eine mögliche revidierte Zeitplanung ist mit Rücksicht auf eine ausreichende Vorbereitungszeit der Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Zeitpuffern zu versehen.

Gemeinsame Teile (Begrüßung, Wartezeiten von Schülerinnen und Schüler etc.) sind zu vermeiden. Beobachter / Beobachterinnen können nicht zugelassen werden.

Anlage 2 zum Erlass 41- 83212-12/20 Durchführung (…) aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu treffenden Maßnahmen

Ergänzende Handlungsempfehlungen für die Durchführung der Praktischen Ausbildung und des Fachpraxisunterrichts an den berufsqualifizierenden Berufsfachschulen Kosmetik

Im Januar 2021 werden alle berufsbildenden Schulen in das Szenario B wechseln (Stand 18.12.2020). Deshalb ist es notwendig, für die in der Anlage genannten Bildungsgänge folgende Anpassungen in Ergänzung zum Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten –Update“ vorzunehmen:

1. Durchführung der Praktischen Ausbildung

Die nach Nr. 2.11 EB-BBS vorgesehene Praktische Ausbildung soll in einem Dienstleistungsbetrieb im Bereich Körperpflege durchgeführt werden. Soweit es den Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes, welche auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung erfolgt ist, nicht möglich ist ihre Praktische Ausbildung aufgrund der Schließung eines Betriebs durchzuführen und diese auch nicht in einem anderen Betrieb möglich ist, gelten die Zeiten der Praktischen Ausbildung bis zu einen Umfang von 50 % (280 Stunden) als erfüllt und müssen nicht nachgeholt werden.

2. Durchführung des Unterrichts im Berufsbezogenen Lernbereich Praxis

Zu den Bezugserlassen werden für die Erteilung des fachpraktischen Unterrichts folgende ergänzende Handlungsempfehlungen gegeben:

Sofern fachpraktischer Unterricht für den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz nur am Menschen möglich und aus zwingenden didaktisch-methodischen Gründen nicht durch Simulationen, Demonstrationen, dem Lernen an Modellen oder ähnliches zu ersetzen ist, können unter folgenden Voraussetzungen und nur sofern keine Untersagung durch das zuständige Gesundheitsamt auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung erfolgt ist, Übungen an oder mit Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden und zur Durchführung des fachpraktischen Unterrichts vom Abstandsgebot abgewichen werden:

a) Zwei, maximal drei (bei ungerader Anzahl in einer Klasse) Schülerinnen und Schüler werden als dauerhaftes Lern-Tandem/Trio definiert,

b) der Umfang und der Zeitpunkt der Übungen sind dokumentiert,

c) die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig und erfolgt unter der Bedingung, einen Mund-Nase-Schutz zu tragen, erforderlichenfalls ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen und

d) es dürfen nur die beruflichen (Teil-) Tätigkeiten unter Beachtung der Corona-Information der BGW durchgeführt werden, die durch die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung und unter Einhaltung der dort dafür vorgegebenen Hygieneanforderungen nicht verboten sind.

3. Dauer der Ausbildung

Sofern die Praktische Ausbildung im Schuljahr 2020/ 2021 nicht mindestens im Unfang von 280 Stunden absolviert wird und der Unterricht im Berufsbezogenen Lernbereich Praxis nicht mindestens 70 % erteilt wurde, verlängert sich der Bildungsgang um ein halbes Jahr.

Anlage 3 zum Erlass 41- 83212-12/20 Durchführung (…) aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu treffenden Maßnahmen

Ergänzende Handlungsempfehlungen für die Durchführung der praktischen Ausbildung und Praktika, den fachpraktischen und praktischen Unterricht und die Durchführung praktischer Prüfungen in Ausbildungsgängen der Berufsfachschule Sozialpädagogik, der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent und der Fachschule Sozialpädagogik

Im Januar 2021 werden alle berufsbildenden Schulen in das Szenario B wechseln (Stand 18.12.2020). Deshalb ist es notwendig, für die in der Anlage genannten Bildungsgänge folgende Anpassungen in Ergänzung zum Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten –Update“ vorzunehmen:

1. Durchführung der praktischen Ausbildung und Praktika

a) Die praktische Ausbildung in sozialpädagogischen Bildungsgängen ist durchzuführen, soweit keine Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes auf der Grundlage der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung dagegen spricht. Kann in einer Einrichtung aufgrund der Pandemie-Beschränkungen die praktische Ausbildung länger als 14 Tage nicht durchgeführt werden, ist ein Einrichtungswechsel möglich.
b) Bis auf Weiteres können Praxisbesuche durch Lehrkräfte durch alternative Modelle ersetzt werden, wie z.B. Kleingruppentreffen und individuelle Reflexionsgespräche, auch in Online-Formaten.

2. Durchführung des fachpraktischen und praktischen Unterrichts

Die praktische Erprobung kann im Klassenverband und auch in der halben Klasse nicht/nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden und sollte nur durchgeführt werden, wenn sie für das Einüben der beruflichen Handlungskompetenz nur in Kooperation mit den Menschen möglich sind. Grundsätzlich sollte darüber in den Bildungsgangteams nachgedacht werden, dass Schülerinnen und Schüler Teile der Erprobungen von Methoden zu Hause durchführen und in der Schule nur die theoretische Erläuterung durch die Lehrkraft erfolgt. Ggf. sollte die Schule es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, hierzu auch Materialien auszuleihen.

Bei Übungen, die an oder mit Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden und zur Durchführung des fachpraktischen und praktischen Unterrichts notwendig sind, gelten folgende Bestimmungen, die vom Abstandsgebot abweichen können:

a. Die Hygienebestimmungen sind auch in den Fachräumen für z. B. Kunst und Werken, für Musik und Tanz, in Experimentierräumen einzuhalten,
b. Zwei, maximal drei (bei ungerader Anzahl in einer Klasse) Schülerinnen und Schüler werden als dauerhaftes Lern-Tandem/Trio definiert,
c. der Umfang und der Zeitpunkt der Übungen sind dokumentiert,
d. es dürfen nur die beruflichen (Teil-)Tätigkeiten durchgeführt werden, die durch die Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung und unter Einhaltung der dort dafür vorgegebenen Hygieneanforderungen nicht verboten sind.

3. Durchführung praktischer Prüfungen

Die praktische Prüfung sollte nach Möglichkeit als Präsenzveranstaltung stattfinden. Ist dieses nicht möglich, ist zu prüfen, ob einzelne Prüfungsteile voneinander getrennt werden und durch andere als Präsenz-Formate stattfinden können.

Anlage 4 zum Erlass 41- 83212-12/20 Durchführung (…) aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu treffenden Maßnahmen

Ergänzende Handlungsempfehlungen für die Durchführung von Praktika an der Berufseinstiegsschule

Im Januar 2021 werden alle berufsbildenden Schulen in das Szenario B wechseln (Stand 18.12.2020). Deshalb ist es notwendig, für die in der Anlage genannten Bildungsgänge folgende Anpassungen in Ergänzung zum Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten –Update“ vorzunehmen:

Die Durchführung der Praktika ist grundsätzlich und unabhängig vom Beschulungs-Szenario möglich. Die Praktikumstermine sind vorzugsweise so zu wählen, dass sie nicht in die kalte Jahreszeit und somit in diejenige, in der sich das Corona-Virus besonders infektiös ausbreitet, fallen.
Maßgeblich für die Durchführung eines Praktikums ist das Infektionsrisiko in dem jeweiligen Beruf bzw. Praktikumsbetrieb und die regionalen Regelungen auf der Grundlage der gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Daher ist es in diesem Schuljahr besonders wichtig, die Klassenliste für die Zeit des Praktikums mit Daten zum Beruf, Praktikumsbetrieb und Ansprechpartner im Betrieb und zu den Erziehungsberechtigten aktuell zu halten. Auch ist eine regelmäßige, verabredete Kontaktaufnahme, im Idealfall nicht im persönlichen Kontakt, zu den Schülerinnen und Schülern notwendiger denn je (vgl. Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten – Update“).

Da zu erwarten ist, dass Schülerinnen und Schüler in diesem Schuljahr schwieriger in Praktika vermittelt werden können, bietet die Berufseinstiegsschule in diesem Falle (mind.) eine Auffangklasse an. Die maximale Lerngruppengröße orientiert sich nach den Regelungen für das geltende Beschulungsszenario. Es bietet sich während dieser Zeit eine Bearbeitung einer angemessenen, handlungsorientierten, berufsbezogenen Aufgabe an, die sich an einer beruflichen Handlungssituation orientiert. Im Szenario C prüft die Schule, ob ein Praktikum im ausgewählten Beruf bzw. Praktikumsbetrieb zu verantworten und dem Distanzunterricht vorzuziehen ist.

Die Realisierung einer Betreuung in Form von Auffangklassen ist auf der Grundlage des Lehrkräfte-Sollstundenbudegets der Berufseinstiegsschule zu nutzen. Eine Betreuung kann auch in Hybridform (Mischung aus Präsenz- und Distanzunterricht) durchgeführt werden. Zur personellen Unterstützung kann die Schule aus den Haushaltsmitteln zusätzliches lehrendes und nichtlehrendes Personal in befristeten Beschäftigungsverhältnissen anstellen.

Ergänzende Handlungsempfehlungen für die Durchführung von Praktika in der Klasse 11 der Fachoberschule

Im Januar 2021 werden alle berufsbildenden Schulen in das Szenario B wechseln (Stand 18.12.2020). Deshalb ist es notwendig, für die in der Anlage genannten Bildungsgänge folgende Anpassungen in Ergänzung zum Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten –Update“ vorzunehmen:

Die vorgesehenen Praktika in Betrieben und Einrichtungen können szenarienunabhängig grundsätzlich durchgeführt werden, wenn der Betrieb oder die Einrichtung dieses ermöglicht.

Kann das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht regulär durchgeführt werden, können abweichend von Anlage 5 zu § 33 BbS-VO bis zu 160 Stunden des Praktikums in einer Praktikumseinrichtung abgeleistet werden, die einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist oder durch in geeigneter Weise ausgestaltete Praxisphasen in Verantwortung der berufsbildenden Schule erbracht werden.
Mögliche weitergehende Regelungen zur Ableistung vorgesehener Praktika sind abhängig vom weiteren Infektionsgeschehen und von Dauer und Umfang von Infektionsschutzmaßnahmen.

Ergänzend zu den bestehenden Vorgaben ist bei der Fachoberschule - Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt Sozialpädagogik - folgendes zu beachten:

Organisation des Praktikums

Wird das Praktikum als paralleles oder bzw. unterrichtsbegleitendes Modell angeboten, wird dieses wie von der Schule vorgegeben durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler haben während des Praktikums eine feste Zugehörigkeit zu einer Gruppe. Es findet kein Wechsel innerhalb der Einrichtung statt. Es erfolgt kein regulärer Wechsel des Handlungsfeldes oder Wechsel in ein Handlungsfeld, in dem das Praktikum fortgesetzt wird. Gegebenenfalls sind Ersatzleistungen möglich.

Anlage 6 zum Erlass 41- 83212-12/20/ Durchführung (…) aufgrund der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu treffenden Maßnahmen

Ergänzende Handlungsempfehlungen für die Durchführung der Praktischen Ausbildung und des Fachpraxisunterrichts an den Berufsfachschulen Hauswirtschaft und Pflege, Gastronomie, Ernährung sowie Lebensmittelhandwerk

Im Januar 2021 werden alle berufsbildenden Schulen in das Szenario B wechseln (Stand 18.12.2020). Deshalb ist es notwendig, für die in der Anlage genannten Bildungsgänge folgende Anpassungen in Ergänzung zum Leitfaden „Schule in Corona-Zeiten –Update“ vorzunehmen:

Durchführung der Praktischen Ausbildung

a) Die nach Nr. 2.11 EB-BBS vorgesehene Praktische Ausbildung soll in einem Dienstleistungsbetrieb im Bereich Hauswirtschaft, Pflege, Gastronomie oder Lebensmittelhandwerk durchgeführt werden. Soweit es den Schülerinnen und Schülern aufgrund einer Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes, welche auf Grundlage der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils gültigen Fassung erfolgt ist, nicht möglich ist, ihre Praktische Ausbildung aufgrund der Schließung eines Betriebs durchzuführen und diese auch nicht in einem anderen einschlägigen Betrieb möglich ist, gelten die Zeiten der Praktischen Ausbildung als erfüllt und müssen nicht nachgeholt werden.

b) Sofern die praktische Ausbildung stattfindet, verzichten die Lehrkräfte auf Präsenzbesuche in den Betrieben.

c) Sofern die praktische Ausbildung nicht stattfindet, sollen die BBS ein Unterrichtsangebot ermöglichen, mit dem Unterricht z. B. im berufsbezogenenen Lernbereich Theorie oder im berufsbezogenen Lernbereich Praxis, ggf. in Distanzunterrichtsphasen, vorgezogen wird.